

## **BFH-Leitsatz-Entscheidungen**

1. **DBA-Schweiz 1971/2010: Grenzgänger bei geringfügiger Beschäftigung**  
Urteil vom 28.06.2022, Az: I R 24/21
2. **DBA-Schweiz 1971/2010: Grenzgänger bei 24-Stunden-Diensten und geringfügiger Beschäftigung**  
Urteil vom 01.06.2022, Az: I R 32/19
3. **Einkommensteuer: Absetzungen für Substanzverringerung auf Kiesvorkommen**  
Urteil vom 01.09.2022, Az: IV R 25/19
4. **AdV-Verfahren: Keine ernstlichen Zweifel an Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge**  
Beschluss vom 28.10.2022, Az: VI B 15/22 (AdV)
5. **Einkommensteuer: Gewinn aus Veräußerung eines sog. Mobilheims**  
Urteil vom 24.05.2022, Az: IX R 22/21
6. **Gewerbe-/Einkommensteuer: Zurechnung eines Einkünftetatsbestands im Verhältnis zwischen Kapitalgesellschaft und (Allein-)Gesellschafter**  
Urteil vom 16.02.2022, Az: X R 3/19

### **Urteile und Beschlüsse:**

1. **DBA-Schweiz 1971/2010: Grenzgänger bei geringfügiger Beschäftigung**  
Urteil vom 28.06.2022, Az: I R 24/21  
Der Grenzgängerbegriff des Art. 15a Abs. 2 DBA-Schweiz 1971/2010 setzt keine Mindestanzahl an Grenzüberquerungen pro Woche oder Monat voraus. Die anders lautende Regelung des § 7 KonsVerCHEV verstößt gegen den Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes ( Art. 20 Abs. 3 GG ).
2. **DBA-Schweiz 1971/2010: Grenzgänger bei 24-Stunden-Diensten und geringfügiger Beschäftigung**  
Urteil vom 01.06.2022, Az: I R 32/19  
1. Der Grenzgängerbegriff ist in Art. 15a Abs. 2 DBA-Schweiz 1971/2010 unabhängig von örtlichen Voraussetzungen oder Grenzzonen definiert. Ob eine Rückkehr an den Wohnort aufgrund der großen Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort zumutbar ist, betrifft die Frage, ob eine (schädliche) Nichtrückkehr aufgrund der Arbeitsausübung vorliegt.

2. Wenn sich bei Krankenhauspersonal regulärer Dienst und Rufbereitschaft lückenlos jeweils abwechseln, liegt ein mehrtägiger ununterbrochener Arbeitseinsatz vor, der als Einheit zu behandeln ist. Ob ein sog. Nichtrückkehrtag vorliegt, richtet sich unter diesen Umständen allein nach der Rückkehr oder Nichtrückkehr am Ende des mehrtägigen Arbeitseinsatzes (Bestätigung des Senatsurteils vom 13.11.2013 – I R 23/12 , BFHE 244, 270, BStBl II 2014, 508).

3. Der Grenzgängerbegriff des Art. 15a Abs. 2 DBA-Schweiz 1971/2010 setzt keine Mindestanzahl an Grenzüberquerungen pro Woche oder Monat voraus. Die anders lautende Regelung in § 7 KonsVerCHEV verstößt gegen den Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes.

**3. Einkommensteuer: Absetzungen für Substanzverringerung auf Kiesvorkommen**  
Urteil vom 01.09.2022, Az: IV R 25/19

1. Ein zur Inanspruchnahme von Absetzungen für Substanzverringerung berechtigender Anschaffungsvorgang liegt auch dann vor, wenn eine Personengesellschaft einen Bodenschatz entgeltlich von ihrem Gesellschafter erwirbt und das Veräußerungsgeschäft einem Fremdvergleich standhält (Bestätigung des BFH-Urteils vom 04.02.2016 - IV R 46/12 , BFHE 253, 95, BStBl II 2016, 607).

2. Ein entsprechender Anschaffungsvorgang ist steuerrechtlich nicht anzuerkennen, wenn die getroffenen Vereinbarungen zur Fälligkeit der Kaufpreiszahlung und zum Zeitpunkt des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten nicht beachtet werden.

**4. AdV-Verfahren: Keine ernstlichen Zweifel an Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge**

Beschluss vom 28.10.2022, Az: VI B 15/22 (AdV)

1. Bei summarischer Prüfung bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlich festgelegten Höhe der Säumniszuschläge (entgegen BFH-Beschlüsse vom 31.08.2021 - VII B 69/21 (AdV), und vom 23.05.2022 - V B 4/22 (AdV)).

2. Aus unionsrechtlichen Grundsätzen (Äquivalenz-, Effizienz-, Verhältnismäßigkeits- und Neutralitätsprinzip) folgen ebenfalls keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der gesetzlich festgelegten Höhe der Säumniszuschläge (Anschluss an BFH-Beschluss vom 23.05.2022 - V B 4/22 (AdV), Rz 33 ff.).

**5. Einkommensteuer: Gewinn aus Veräußerung eines sog. Mobilheims**

Urteil vom 24.05.2022, Az: IX R 22/21

1. Gebäude auf fremdem Grund und Boden, die (isoliert) veräußert werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG .

2. Ein Gebäude auf (langfristig) angemietetem Grundbesitz stellt kein grund-stücks-gleiches Recht i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG dar.

3. Ein Mobilheim ist ein anderes Wirtschaftsgut i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG

4. Als Gebäude (im bewertungsrechtlichen Sinne) wird es nicht von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG privilegiert. Die Norm ist auf Gegenstände des täglichen Gebrauchs in Gestalt von beweglichen Wirtschaftsgütern gerichtet.

**6. Gewerbe-/Einkommensteuer: Zurechnung eines Einkünftebestands im Verhältnis zwischen Kapitalgesellschaft und (Allein-)Gesellschafter**

Urteil vom 16.02.2022, Az: X R 3/19

1. Wird eine Kapitalgesellschaft aus dem betrügerischen Handel mit wertlosen Aktien berechtigt und verpflichtet, so sind die daraus resultierenden gewerblichen Einkünfte grundsätzlich ihr selbst steuerrechtlich zuzurechnen.

2. Ein Durchgriff durch die Kapitalgesellschaft ist grundsätzlich unzulässig und kommt nur unter den Voraussetzungen einer gesetzlichen Ausnahmevorschrift, insbesondere bei Vorliegen eines Scheingeschäfts ( § 41 AO ) oder eines Gestaltungsmissbrauchs ( § 42 AO ), bzw. der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung diesbezüglich herausgearbeiteten Fallgruppen in Betracht.

3. Eine hiervon abweichende Einkünftezurechnung an den strafrechtlich verantwortlichen (Allein-)Gesellschafter unter dem Gesichtspunkt der Dispositionsbefugnis im Innenverhältnis ist nicht möglich.